



# MARKTGEMEINDE FERSCHNITZ

Bezirk Amstetten - Niederösterreich  
A-3325 Ferschnitz, Marktplatz 1  
Tel. 07473 / 8297-0 - Fax 07473 / 8297 - 20  
www.ferschnitz.gv.at - marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

## VERHANDLUNGSSCHRIFT der 19. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 12. Dezember 2023 um 19:30 Uhr  
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:59 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30. November 2023 nachweislich.

Anwesend waren:

- |                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Bgm Michael Hülmbauer              | 2. VBgm Hermine Berger      |
| 3.                                    | 4. gfGemR Rudolf Oberaigner |
| 5. gfGemR Dr. Ulrike Stierschneider   | 6. gfGemR Sandro Taudt      |
| 7.                                    | 8. GemR Johannes Veigl      |
| 9. GemR Springinkle Christina         | 10. GemR Hannes Hülmbauer   |
| 11.                                   | 12.                         |
| 13. GemR Patrick Hochholzer           | 14. GemR Johann Glack       |
| 15. GemR Michael Stelzender           | 16.                         |
| 17. GemR Dipl.-Ing. (FH) Markus Gleiß | 18. GemR Jessica Fichtinger |
| 19. GemR Sebastian Salzmann           |                             |

Anwesend waren außerdem:

1. VB Jessica Hiessleitner

Entschuldigt abwesend waren:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| 1. GemR Peter Freund                | 2. GemR Tobias Stierschneider    |
| 3. gfGemR Christopher Fichtinger    | 4. GemR Gerhard Rosenberger M.Ed |
| 5. GemR Mag. Ingrid Schwarzenbacher |                                  |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Michael Hülmbauer

Schriefführerin: VB Jessica Hiessleitner

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

# 19. Sitzung des Gemeinderates

## TAGESORDNUNG

- Tagesordnung:**
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
  - 2.) 1. Nachtragsvoranschlag 2023
  - 3.) Voranschlag 2024
  - 4.) Festlegung der Hebesätze und Subventionen
  - 5.) Gebührenanpassung Wasserversorgungsanlage
  - 6.) Bericht Wasserleitungsordnung
  - 7.) Subventionsansuchen USV Damenfußballmannschaft
  - 8.) Subventionsansuchen USV Sektion Stockschiützen
  - 9.) Vertrag öffentliches Wassergut Senftenegg
  - 10.) Mietvertrag Wohnung Schulstraße 1/4
  - 11.) Grundsatzbeschluss Kindergarten zusätzliche Gruppe
  - 12.) Kostenersatz Kindergartenentransport
  - 13.) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

### **TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **TOP 2: 1. Nachtragsvoranschlag 2023**

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 in der Zeit vom 28. November 2023 bis 12. Dezember 2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages mittels E-Mail übermittelt.

GemR Johann Glack verlässt die Sitzung um 19:33 Uhr.  
GemR Michael Stelzeneder tritt der Sitzung um 19:34 Uhr bei.

#### Antrag GemR Johannes Veigl:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in seiner Form annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 3: Voranschlag 2024**

#### Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2024 liegt in der Zeit vom 28. November 2023 bis 12. Dezember 2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jedem Mitglied des Gemeindevorstandes wurde eine Ausfertigung des Budgetentwurfes ausgefolgt.

#### **Ergebnisvoranschlag:**

Summe Erträge

4.209.300,00 €

Summe Aufwendungen	4.020.900,00 €
Saldo Nettoergebnis	188.400,00 €
Summe Haushaltsrücklagen	<u>0,00 €</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	<b>188.400,00 €</b>

### **Finanzierungsvoranschlag:**

<u>Operative Gebarung</u>	
Summe Einzahlungen	3.790.100,00 €
Summe Auszahlungen	<u>3.152.200,00 €</u>
Saldo operative Gebarung	<b>637.900,00 €</b>

<u>Investive Gebarung</u>	
Summe Einzahlungen	445.900,00 €
Summe Auszahlungen	<u>1.690.900,00 €</u>
Saldo investive Gebarung	<b>-1.215.000,00 €</b>

### **Finanzierungstätigkeit:**

Einzahlungen (Darlehensaufnahmen etc.)	743.700,00 €
Auszahlungen (Tilgungen etc.)	<u>326.300,00 €</u>
Saldo Finanzierungstätigkeit	<b>417.400,00 €</b>
Saldo Zunahme/Abnahme der liquiden Mittel	<b>-159.700,00 €</b>

GemR Johann Glack tritt der Sitzung um 19:37 Uhr wieder bei.

### **Antrag Vizebürgermeisterin Hermine Berger:**

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 in seiner Form annehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 4: Festlegung der Hebesätze und Subventionen**

#### **Sachverhalt:**

Gleichzeitig zum Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung folgendes zu beschließen:

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen laut Beilage zum Voranschlag.
- b) die Höhe des erforderlichen Kassenkredites mit 72.672,00 €
- c) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen 700.000,00 €
- d) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- e) Subventionen an Vereine und Institutionen (Für die Auszahlung ist ein schriftliches Ansuchen erforderlich)

Sternsingeraktion	€ 40,-
Imkerverein Ferschnitz	€ 250,-
KoBV St. Georgen am Ybbsfelde	€ 150,-
NÖ's Senioren Ortsgruppe Ferschnitz	€ 370,-
Katholische Jungschar	€ 220,-
Frauentreffpunkt	€ 110,-

BH Pfingstsammlung	€ 50,-
Gehörlosenbund	€ 50,-
Lebenshilfe NÖ	€ 100,-
Multiple Sklerose	€ 30,-
Selbsthilfegruppe Parkinson-Aktiv NÖ West	€ 30,-

Antrag GemR Michael Stelzeneder:

Der Gemeinderat möge die Hebesätze und Subventionen wie vorgetragen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 5: Gebührenanpassung Wasserversorgungsanlage**

Sachverhalt:

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte mit 01.01.2016.

Im Sinne einer gerechten Finanzierung wird empfohlen, den Bereitstellungsbetrag anzupassen, dann werden auch alle belastet, die weniger Wasser entnehmen, weil sie auch einen Brunnen verwenden

**Bereitstellungsbetrag:**

derzeit:

19,00 € pro m<sup>3</sup>/h x 3 (für einen 3m<sup>3</sup> Zähler) = 57,00 € excl. 62,70 € (inkl. 10%) / Jahr

geplant wäre folgende Anpassung:

25,00 € pro m<sup>3</sup>/h x 3 (für einen 3m<sup>3</sup> Zähler) = 75,00 € excl. 82,50 € (inkl. 10%) / Jahr

**Wasserbezugsgebühr:**

derzeit:

WVA Ferschnitz 1,60 € pro m<sup>3</sup> Wasser excl. 1,76 € (inkl. 10%) / m<sup>3</sup>

WVA Ferschnitz-Au 1,30 € pro m<sup>3</sup> Wasser excl. 1,43 € (inkl. 10%) / m<sup>3</sup>

geplant wäre folgende Anpassung:

WVA Ferschnitz und

WVA Ferschnitz-Au 1,70 € pro m<sup>3</sup> Wasser excl. 1,87 € (inkl. 10%) / m<sup>3</sup>

**Wasseranschlussabgabe:**

derzeit:

5,00 € pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche excl. 5,50 € (inkl. 10%)

geplant wäre folgende Anpassung:

5,50 € pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche excl. 6,05 € (inkl. 10%)

Antrag gfGemR Sandro Taudt:

Der Gemeinderat möge die Gebührenanpassungen wie beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 6: Bericht Wasserleitungsordnung**

Sachverhalt:

Aufgrund der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in den Ortschaften Oberleiten und Knötzling, ist eine Änderung der Wasserleitungsordnung notwendig.

Bürgermeister Michael Hülmbauer bringt den Entwurf der neuen Wasserleitungsordnung dem Gemeindevorstand zur Kenntnis.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ferschnitz hat am 14. September 2023 auf Grund des § 8 Abs. 6 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 (NÖ WLAG 1978), LGBl.6951-1, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

# **Wasserleitungsordnung** **der Marktgemeinde Ferschnitz**

## **§ 1**

### **Versorgungsbereich**

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Ferschnitz umfasst die Katastralgemeinde Ferschnitz, mit Ausnahme der Ortschaften Truckenstetten, Günzing, Weinzierl, Ödt, Kring, Segenbaum und Amasödt.

Weiters besteht eine Wasserversorgungsanlage im Erholungsgebiet der Auseen bei Blindenmarkt (Ferschnitz-Au) welche aufgrund eines Wasserlieferungsübereinkommens von der Marktgemeinde Blindenmarkt versorgt wird

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

## **§ 2**

### **Anmeldung des Wasserbezuges**

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

## **§ 3**

### **Wasserbezug**

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

#### **§ 4**

##### **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

#### **§ 5**

##### **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hierzu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

#### **§ 6**

##### **Erhaltung der Hausleitung**

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

#### **§ 7**

##### **Überwachung der Hausleitung**

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## **§ 8**

### **Wassermesser**

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.
- (2) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecben, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wassermesser ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermesseranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

## **§ 9**

### **Einbau des Wassermessers**

- (1) Der Wassermesser ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wassermessers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wassermessers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist ein Wassermesserschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ferschnitz vom 23.05.2003 außer Kraft.

### **TOP 7: Subventionsansuchen USV Damenfußballmannschaft**

#### Sachverhalt:

Seitens der Damenfußballmannschaft des USV Ferschnitz wurde folgendes Subventionsansuchen eingebracht:

#### ***Ansuchen um Vereinssubvention***

*Sg. Herr Bürgermeister,*

*die Damenmannschaft des USV Ferschnitz bittet um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,- /pro Saison (halbes Jahr) um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. .*

*Bei Genehmigung des Subventionsansuchens bitte ich den Betrag auf folgendes Konto zu überweisen:*

*Kontoinhaber: Yvonne Debrah Larissa Pum*

*IBAN: ATOS 2020 2015 2001 1444*

*Ich freue mich auf eine positive Erledigung.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Günther Engelschärmüller*

Es wird vorgeschlagen, die Damenfußballmannschaft für das Jahr 2023 mit einer Summe von 1.000,- € einmalig zu subventionieren.

Sollte 2024 eine Subvention benötigt werden, muss neuerlich angesucht werden.

Dabei ist ein Nachweis über die Mittelverwendung vorzulegen. Auch für die Subvention 2023 ist dieser Nachweis vorzulegen.

#### Antrag qfGemR Sandro Taudt:

Der Gemeinderat möge die Subvention an die Damenfußballmannschaft des USV Ferschnitz wie o.a. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 8: Subventionsansuchen USV Sektion Stockschützen**

#### Sachverhalt:

Von der Sektion Stockschützen des USV Ferschnitz wurde folgendes Subventionsansuchen eingebracht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nachdem unser Klubraum, sowie die angeschlossenen Räumlichkeiten in die Jahre gekommen sind, beabsichtigen wir, die Sektion Stockschützen des USV Ferschnitz, unser Vereinslokal umzugestalten.

Beabsichtigt ist das bestehende WC, sowie den bestehenden Technikraum abzubauen und neu zu errichten. Die neuen Räume teilen sich in ein Herren WC mit angeschlossener Technikküche und ein Damen WC, welches barrierefrei ausgeführt wird. Da der Zugang zum WC momentan nur von außen möglich ist, soll auch eine Verbindungstüre vom bestehenden Vereinslokal zu den neuen WC -Anlagen hergestellt werden. Im Vereinslokal soll die bestehende Küche/Ausschank im vorderen Teil entfernt und durch eine Neue im hinteren Teil ersetzt werden. Dadurch kann der Raum besser genutzt werden. Des Weiteren soll der momentan bestehende Zugang zum Lager und WC, welcher derzeit offen ist, auf zwei Seiten abgemauert und mit einer Decke versehen werden. Dadurch entsteht ein neues Lager, welches für die Stöcke und sonstiger vorhandener und benötigten Gerätschaften genutzt wird. Der Lagerraum wird von außen durch eine Türe erschlossen und ist auch vom neuen Vorraum innen zugänglich. Auf der neuen Decke wird gemeinsam mit der Sektion Tennis eine Terrasse mit Verbindung zum bestehenden Balkon hergestellt. Zur besseren Übersicht liegen Skizzen vom Bestand, sowie der geplanten Umgestaltung bei. Der Ausführungszeitraum für die Umbauarbeiten ist für Sommer/Herbst 2023 geplant.

Die anfallenden Arbeiten werden durch die Mitglieder der Sektionen Stockschützen und Tennis durchgeführt bzw. wo erforderlich durch entsprechende Fachfirmen. Dabei sind wir bemüht die Arbeiten kostensparend auszuführen und mit den vorhandenen Eigenmitteln so weit als möglich zu finanzieren.

Da die Umbaumaßnahmen, insbesondere die Barrierefreiheit, aber doch sehr hohe Kosten verursachen, bitten wir Sie als Bürgermeister der Marktgemeinde Ferschnitz um eine Subvention der geplanten Arbeiten in Höhe von € 12.000,00. Die geschätzten Kosten für den gesamten Umbau belaufen sich auf ca. € 20 bis 25.000,00.

Nachdem es sich um ein öffentliches Gebäude im Besitz der Gemeinde handelt, entsteht durch den Umbau und die Sanierung auch ein Mehrwert für die Marktgemeinde Ferschnitz und die nachfolgenden Generationen.

Mit der Bitte um Vorlage unseres Ansuchens an den Gemeinderat und in Erwartung einer positiven Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

USV Ferschnitz

Sektion Stockschützen

Markus Stockinger

Kirchholz 27, 3325 Ferschnitz

Es wird vorgeschlagen den USV Ferschnitz, Sektion Stockschützen, für den Umbau des Vereinslokales mit einer Summe von 6.000,00 € zu subventionieren.

Dafür ist ein Nachweis über die Mittelverwendung vorzulegen.

Sollten noch finanzielle Mittel benötigt werden, ist ein neuerliches Subventionsansuchen zu stellen.

Antrag GemR Dipl.-Ing. Markus Gleiß

Der Gemeinderat möge die Subvention an den USV Ferschnitz, Sektion Stockschützen wie o.a. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 9: Vertrag öffentliches Wassergut Senftenegg**

Sachverhalt:

Gegenstand ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Innerochsenbach am „Grubbach“.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der Regenwasserkanalisation - Hangwasser Preitfellner auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Nr. 905/4, EZ 112, Katastralgemeinde Innerochsenbach nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektbeschlusses der IKW Amstetten ZT GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

**Grundstück Nr. 905/4, KG Innerochsenbach:**

- Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes [Strang RS. Preitfellner 2, DN500] zur Ableitung der Oberflächenwässer in den „Grubbach“. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 12/1, KG Innerochsenbach.
- Umlegung eines bestehenden Regenwasserkanals [Strang RS. Preitfellner 3, DN400] mit Ausleitung in den „Grubbach“. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 12/1, KG Innerochsenbach.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Antrag gfGemR Rudolf Oberaigner

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10: Mietvertrag Wohnung Schulstraße 1/4**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet von der Wohnungsvergabe Schulstraße 1/4 in der letzten Gemeinderatssitzung und verliest den Entwurf des Mietvertrages.

Die Wohnung soll mit 15.12.2023, befristet auf 5 Jahre an Frau Bettina Reiter vermietet werden.

Antrag GemR Sebastian Salzmann:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Frau Bettina Reiter, wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 11: Grundsatzbeschluss Kindergarten zusätzliche Gruppe**

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Ferschnitz hat bei der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung um Raum- und Bedarfsfeststellung in Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen Grundlagen aufgrund der „Kinderbetreuungsoffensive“ angesucht.

In der Marktgemeinde Ferschnitz besteht derzeit ein fünfgruppiger NÖ Landeskindergarten am Standort 3325 Ferschnitz, Marktplatz 3.

Somit stehen derzeit fünf Gruppen für die Aufnahme von Kindern im Kindergartenalter (bis Erreichen der Schulpflicht) zur Verfügung.

Zudem wird festgehalten, dass innerhalb der Marktgemeinde Ferschnitz derzeit KEINE Tagesbetreuungseinrichtung für Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren beziehungsweise unter dem Kindergartenalter besteht.

Die nächstgelegenen Tagesbetreuungseinrichtungen befinden sich in St. Georgen am Ybbsfelde (rund 5 Kilometer Entfernung) sowie Euratsfeld (rund 5 Kilometer Entfernung) und Steinakirchen am Forst (rund 7 Kilometer Entfernung).

Im Falle von der Notwendigkeit von Betreuungsplätzen für Kinder unter dem Kindergartenalter wird mit den Nachbargemeinden, welche derzeit eine Tagesbetreuungseinrichtung führen, kooperiert.

Die Marktgemeinde Ferschnitz hat das für die Bedarfsprüfung im Zusammenhang mit der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes aufgrund der „Kinderbetreuungsoffensive“ notwendige aktuelle Zahlen und Datenmaterial vorgelegt.

#### **Ergebnis der mündlichen Verhandlung:**

Die Vertreter der NÖ Landesregierung kommen zu dem Ergebnis, dass entsprechend der aktuellen erhobenen Zahlen und Daten, aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes per 17.11.2022 im Zusammenhang mit der „Kinderbetreuungsoffensive“, der Bedarf für eine zusätzliche sechste Kindergartengruppe, ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 innerhalb der Marktgemeinde Ferschnitz, jedenfalls dauerhaft gegeben ist.

Zudem wird festgestellt, dass die angebotenen Räumlichkeiten am Standort Ferschnitz, Marktstraße 9, samt der bestehenden Freifläche, für die zunächst provisorische Unterbringung einer sechsten Kindergartengruppe zum bestehenden NÖ Landeskindergarten Ferschnitz, Marktplatz 3, unter Einhaltung nachstehender Auflagen, befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2026/2027, geeignet sind.

1. Es ist zu kontrollieren, ob sämtliche Steckdosen mit Berührungsschutz ausgestattet sind.
2. Das selbständige Verlassen der Liegenschaft durch die Kinder ist zu verhindern (die Gartenzugangstore sind wieder herzustellen).
3. Die Freifläche ist wieder lückenlos mind. 1,25 m ab der letzten Aufstiegshilfe.

#### **Antrag GemR Hannes Hülmbauer:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer sechsten Kindergartengruppe zum bestehenden NÖ Landeskindergarten Ferschnitz, fassen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 12: Kostenersatz Kindergartentransport**

#### **Sachverhalt:**

Am 14.12.2022 wurde mit der Firma Johann Luger KG für 3 Jahre ein Beförderungsvertrag für den Kindergartentransport abgeschlossen.

Dabei wurde vereinbart, dass der Kostenersatz jährlich im November zwischen den Vertragsparteien festgelegt wird.

Der bisherige Kostenersatz beträgt 1,42 € pro Kilometer (zuzüglich 10% MwSt.).

Seitens der Firma Johann Luger KG wurde nun mitgeteilt, dass der Kostenersatz für den Kindergartentransport 2023/2024 auf 1,66 € pro Kilometer (zuzüglich 10% MwSt.) erhöht werden soll.

Antrag GemR Johann Glack:

Der Gemeinderat möge die Anpassung des Kostenersatzes für den Kindergartentransport beschließen.

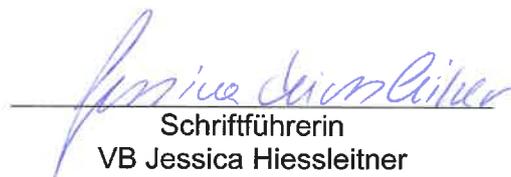
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

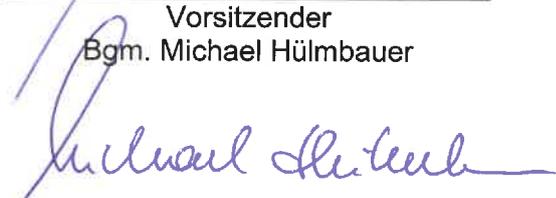
**TOP 13: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich**



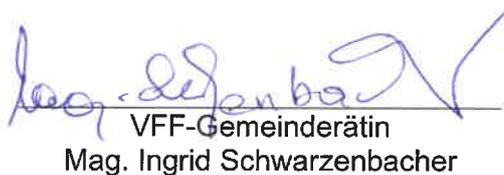
Vorsitzender  
Bgm. Michael Hülbauer



Schriftführerin  
VB Jessica Hiessleitner



ÖVP-Gemeinderat  
Michael Hülbauer



VFF-Gemeinderätin  
Mag. Ingrid Schwarzenbacher



SPO-Gemeinderat  
Peter Freund